## **Amtliche Bekanntmachung**

Nr. 33/2018



Veröffentlicht am: 09.05.2018

#### **PROMOTIONSORDNUNG**

#### Fakultät für Informatik

vom 7. Januar 1999 (19. Dezember 2012) i. d. F. v. 2. Mai 2018

Aufgrund von § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBI. LSA S. 89, 94), sowie § 23 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA S. 305) wird nachstehend der Wortlaut der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 7. Januar 1999, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung ihrer Promotionsordnung vom 2. Mai 2018, neu bekannt gemacht:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Dissertation
- § 7 Gutachten
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Entscheidung über die Annahme der Dissertation
- § 10 Promotionskolloquium
- § 11 Nichtbestehen des Promotionskolloquiums
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Entscheidung über die Verleihung
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Promotionsurkunde
- § 17 Entziehung und Widerruf des akademischen Grades
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Gleichstellungsklausel (weggefallen)
- § 21 Übergangsregelungen

Anlage 1: Text der Titelseite der Dissertation bei Einreichung

Anlage 2: Text der Titelseite der Pflichtexemplare

Anlage 3 a: Text der Promotionsurkunde

Anlage 3 b: Text der Promotionsurkunde bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit

einer ausländischen Hochschule

Anlage 4: Text der Urkunde der Ehrenpromotion

Anlage 5: Text Wortlaut der Ehrenerklärung

Anlage 6: Text Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

### § 1 Grundsätze

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Entwicklung eines Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und seiner Methoden beitragen.
- (2) Die Fakultät für Informatik verleiht den akademischen Grad "Doktoringenieur" (Dr.-Ing.).
- (3) Das Gebiet der Dissertation soll durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor, eine Hochschuldozentin oder einen Hochschuldozenten oder durch eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten der Fakultät für Informatik vertreten sein.
- (4) Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über
  - 1. die Eröffnung oder Nichteröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 4,
  - 2. die Zusammensetzung der Promotionskommission gemäß § 8,
  - 3. die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 13.
- (5) Der in § 1 Abs. 2 genannte Grad kann der betreffenden Person nur einmal verliehen werden.
- (6) Doktoranden werden einzeln oder im Rahmen einer strukturierten Doktorandenausbildung von einer Professorin oder einem Professor, einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Informatik betreut. In begründeten Fällen kann die Betreuung auch durch eine der Fakultät für Informatik angehörende Professorin im Ruhestand oder durch einen der Fakultät für Informatik angehörenden Professor im Ruhestand oder durch eine Honorarprofessorin oder durch einen Honorarprofessor erfolgen. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche aufgrund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsfördereinrichtung oder durch eine gleichrangige Organisation gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter in ihre Funktion eingesetzt wurden, können mit Zustimmung des Fakultätsrates ebenfalls als Betreuerinnen oder Betreuer von Promotionen zugelassen werden.
- (7) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit nachfolgend keine besonderen Bestimmungen getroffen wurden.
- (8) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit ausländischen Hochschulen werden die Doktoranden von je einem Mitglied der beteiligten Fakultät betreut, dessen Qualifikation der des in § 1 Abs. 6 genannten Personenkreises entsprechen muss.

- (9) Sofern die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation auch in Englisch vorgelegt werden. Grundsätzlich ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.
- (10) Die Promotionskommission setzt sich abweichend von § 8 neben den in Abs. 8 geregelten beiden Betreuern aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät für Informatik und aus mindestens einem prüfungsberechtigten Mitglied der ausländischen Fakultät sowie einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter, die oder der weder der Fakultät für Informatik noch der ausländischen Universität/Fakultät angehört, zusammen. Die oder der Vorsitzende ist aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Mitglieder zu bestellen. Näheres regelt die Vereinbarung.
- (11) Sofern die mündliche Promotionsleistung unter Mitwirkung der Betreuerin oder des Betreuers der Fakultät für Informatik an der ausländischen Fakultät stattfindet, wird hierdurch das Promotionskolloquium an der Fakultät für Informatik ersetzt. Näheres, insbesondere die Sprache der mündlichen Prüfungsleistung, regelt die Vereinbarung.
- (12) Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt; sie wird nach dem Text der Anlage 3 b ausgestellt. Sofern keine gemeinsame Promotionsurkunde ausgestellt wird, enthalten beide Urkunden den Hinweis, dass sie nur in Verbindung mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig ist und die oder der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen Form gem. § 1 Abs. 2 oder der ausländischen Form zu führen. In beiden Urkunden, die das Siegel und das Logo der ausstellenden Universität tragen, ist der binationale Charakter der gemeinschaftlich betreuten Promotion und der gemeinsamen Verleihung eines Doktorgrades zum Ausdruck zu bringen.

# § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die sich bewerbende Person
  - 1. ein Studium im Gebiet der Informatik an einer deutschen Hochschule oder an einer entsprechenden Universität oder Hochschule im Ausland in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann und
  - 2. dieses Studium mit einem akademischen Grad (Diplom, Magister, Master bzw. anderer gleichwertiger Abschluss) abgeschlossen hat.
  - 3. Die Zulassung anderer universitärer Studiengänge, deren inhaltliche Ausrichtung eine Promotion im Gebiet der Informatik sachgerecht erscheinen lässt, ist möglich, bedarf aber der Genehmigung durch den Fakultätsrat.

Der Abschluss sollte ein mit mindestens der Note "gut" bewertetes Ergebnis aufweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Über Fragen der Äquivalenz von ausländischen Studienabschlüssen entscheidet der Fakultätsrat. Dabei sind die Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, zu beachten. Eine Überprüfung der Äquivalenz ist von der sich bewerbenden Person rechtzeitig vor dem
Zulassungsantrag bei der Fakultät für Informatik zu beantragen. Das Ergebnis ist der sich bewer-

benden Person schriftlich von der Dekanin oder dem Dekan bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Wer die vorstehenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas und unter Angabe seiner Betreuerin oder seines Betreuers bei der Fakultät für Informatik die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. Über den Antrag zum Doktorandenstatus entscheidet die Fakultät für Informatik. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.
- (4) Der Fakultätsrat legt vor Beginn der Zulassung fest, welche zusätzlichen Prüfungen gegebenenfalls abzulegen sind, wenn von der sich bewerbenden Person die Hochschulprüfung nicht in hinreichendem Umfang in einem fachwissenschaftlichen Studiengang des gewählten Promotionsfaches nachgewiesen wurde. Die Prüfungen sind bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsvorhabens abzulegen.

# § 3 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus

- 1. einer Dissertation nach § 5 und
- 2. einem Promotionskolloguium nach § 10.

Vor bzw. während der Anfertigung der Dissertation kann die Fakultät für Informatik zusätzliche, diese wissenschaftliche Arbeit ergänzende Leistungen, wie bspw. ein Thesis Proposal, die Vorlage von reviewed papers oder die Präsentation der Forschungsergebnisse in einem öffentlichen Vortrag vor Einreichung der Dissertation fordern.<sup>1</sup>

## § 4 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich an die Dekanin oder den Dekan über das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik zu richten.
- (2) Dem Antrag sind Anlagen beizufügen. Dazu gehören mindestens:
- gebundene Exemplare der Dissertationsschrift
- · Lebenslauf/wissenschaftlicher Werdegang
- Veröffentlichungsliste
- Zusammenfassung in deutscher Sprache
- Ehrenerklärung
- Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche

<sup>1</sup> Hinweise dazu sind dem Leitfaden: Promotionsverfahren an der FIN zu entnehmen.

- Erklärung über die Kenntnisnahme der Promotionsordnung
- Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass er oder sie nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat.

Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

- einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlichwissenschaftlichen Qualifikation aufweist,
- geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beinträchtigen,
- wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.

Die Fakultät für Informatik behält sich vor, weitere Anlagen, wie bspw. Nachweise für die in § 3 Satz 2 geregelten Zusatzleistungen zu fordern.² Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg über.

- (3) Der Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.
- (4) Der Eingang des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens wird den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates mitgeteilt. Die Dissertation wird mit Anlagen zwei Wochen zur Einsichtnahme für diese im Dekanat ausgelegt.
- (5) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens sind folgende Festlegungen durch den Fakultätsrat zu treffen:
  - 1. Bestellung der Gutachter gemäß § 6 und
  - 2. Bestellung der Promotionskommission gemäß § 8.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan teilt dem Antragsteller die getroffene Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.
- (7) Die Eröffnung ist, unbeschadet der sonstigen, sich aus Abs. 2 Satz 2 ergebenden Gründen abzulehnen, wenn
- die Doktorandin oder der Doktorand nach Abs. 2 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein,
- bekannt wird, dass die nach Abs. 2 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.

Wird die Eröffnung des Promotionsverfahrens abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

<sup>2</sup> Hinweise dazu sind dem Leitfaden: Promotionsverfahren an der FIN zu entnehmen.

# § 5 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation ist der Nachweis der Befähigung der Kandidatin oder des Kandidaten im Sinne von § 1 Abs. 1 zu erbringen.
- (2) Die Dissertation ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Sie stellt eine auf selbstständiger Forschungsarbeit beruhende wissenschaftliche Leistung dar. Die Dissertation darf als Ganzes nicht schon vor dem Abschluss des Verfahrens veröffentlicht sein.
- (3) Eine früher abgelehnte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fakultät.
- (4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Fakultätsrat. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache voranzustellen.
- (5) Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem Text der Anlage 1 zu gestalten.
- (6) Der Dissertation ist eine Ehrenerklärung nach dem Text der Anlage 5 beizufügen.

### § 6 Gutachter

- (1) Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachtern zu beurteilen, von denen eine Person als Professorin oder Professor der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören muss. Dieses Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg kann seine Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ablehnen. Eine Gutachterin oder ein Gutachter soll nicht der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg angehören.
- (2) Als Gutachter können Personen tätig werden, die eine Professur, eine Juniorprofessur, eine Hochschuldozentur oder eine Privatdozentur innehaben. Die Begutachtung kann auch durch eine Professorin im Ruhestand oder durch einen Professor im Ruhestand, eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine andere in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene promovierte Person erfolgen.

### § 7 Gutachten

(1) Die Gutachter legen der Dekanin oder dem Dekan jeweils ein Gutachten über die Dissertation vor und empfehlen darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten:

magna cum laude (sehr gut)cum laude (gut)

rite (genügend).

Bei der Empfehlung zur Ablehnung ist die Dissertation mit "non sufficit" (ungenügend) zu bewerten. Wird die Note "magna cum laude" vergeben, können die Gutachter eine Empfehlung vergeben, dass bei entsprechendem Verlauf des Promotionskolloquiums die Gesamtnote "summa cum laude" vergeben werden soll.

(2) Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten, nachdem die Dissertation den Gutachtern ausgehändigt wurde, vorzulegen. Bei einer unvertretbaren Verzögerung kann der Fakultätsrat eine Gutachterin oder einen Gutachter ersetzen. Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Dissertation zu behalten.

# § 8 Promotionskommission

- (1) Der Promotionskommission gehören die Gutachter, die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Fakultät für Informatik nach § 1 Abs. 6 an.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission muss Professorin oder Professor der Fakultät für Informatik sein. Diese/r darf nicht im gleichen Verfahren begutachtend tätig sein.
- (3) Die Mitglieder der Promotionskommission sind zur Teilnahme am Promotionskolloquium verpflichtet, soweit sie Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sind. Nur aus wichtigen Gründen sind Ausnahmen zulässig.

# § 9 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Sind die Gutachten eingegangen, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme und die Weiterführung des Verfahrens oder über die Ablehnung. Der Eingang der Gutachten wird den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrates mitgeteilt und zwei Wochen zur Einsichtnahme für diese im Dekanat ausgelegt.
- (2) Die Dissertation kann auch unter Beachtung von § 9 Abs. 3 angenommen werden, falls die Mehrheit der Gutachter die Annahme empfohlen hat und aus dem in § 9 Abs. 1 genannten Personenkreis innerhalb der Frist zur Einsichtnahme keine schriftlichen Einsprüche erhoben worden sind. Sofern Einsprüche erhoben werden, sind diese zu begründen.

- (3) Wird ein ablehnendes Gutachten abgegeben oder liegen Einsprüche vor, entscheidet der Fa-kultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission über die Einholung eines weiteren Gutachtens.
- (4) Werden zwei ablehnende Gutachten abgegeben, wird die Dissertation nicht angenommen. Diese Feststellung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Promotionskommission.
- (5) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dissertation und die Gutachten verbleiben in der aktenführenden Stelle der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (6) Im Fall der Nichtannahme der Dissertation oder des Abschlusses des Promotionsverfahrens nach § 11 Abs. 3 kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens sechs Monate nach der Beschlussfassung ein neues Promotionsverfahren beantragen. Eine nicht angenommene Dissertation darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.
- (7) Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich schriftlich per Bescheid durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben und die Einsichtnahme in die Gutachten ermöglicht. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Nach Beendigung der Auslage der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Fortsetzung des Promotionsverfahrens. Die Doktorandin oder der Doktorand kann in ihre oder seine Gutachten Einsicht nehmen.

# § 10 Promotionskolloquium

- (1) Nach Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission in Absprache mit den anderen Mitgliedern den Termin für das Promotionskolloquium fest. Das Promotionskolloquium findet öffentlich statt.
- (2) Das Promotionskolloquium wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es besteht aus einem Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation und einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Promotionskommission, welche in deutscher oder englischer Sprache stattfindet. Alle Anwesenden dürfen anschließend Fragen stellen, die den Inhalt der Dissertation betreffen.
- (3) Über den Verlauf des Promotionskolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertung mit den Prädikaten nach § 7 Abs. 1 enthält und von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.

### § 11 Nichtbestehen des Promotionskolloquiums

- (1) Erscheint die Doktorandin oder der Doktorand ohne Angabe triftiger Gründe nicht zu dem für ihr oder sein Promotionskolloquium festgesetzten Termin, so gilt dieser Teil der Promotionsleistung als nicht bestanden. Liegen triftige Gründe vor, kann die Dekanin oder der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin festgesetzt. Das dann stattfindende Promotionskolloquium gilt nicht als Wiederholung.
- (2) Bei Nichtbestehen kann das Promotionskolloquium innerhalb von drei Monaten auf Antrag wiederholt werden. Ein bestandenes wiederholtes Promotionskolloquium ist dann nur mit rite (genügend) zu bewerten.
- (3) Besteht die Doktorandin oder der Doktorand wiederum nicht, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden und mit "non sufficit" (ungenügend) abzuschließen. Diese Entscheidung ist von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich per Bescheid bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Unmittelbar nach Abschluss des Promotionskolloquiums ist in nichtöffentlicher Beratung durch die Promotionskommission über die Bewertung der Promotionsleistungen zu entscheiden. Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats können beratend teilnehmen.
- (2) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch die Bewertungen aus den Gutachten enthält.
- (3) Die einzelnen Bewertungen der Gutachten für die Dissertation und die Bewertung des Promotionskolloquiums sind zu einem Gesamtprädikat gem. § 7 Abs. 1 zusammenzufassen, welches in der Promotionsurkunde anzugeben ist.
- (4) Sind alle Promotionsleistungen mit magna cum laude bewertet und haben zwei Gutachter die Bewertung "summa cum laude" gem. § 7 Abs. 1 empfohlen, dann kann das Gesamtprädikat "summa cum laude" (mit Auszeichnung) empfohlen werden, sofern die Promotionskommission dies einstimmig beschließt.
- (5) Die Promotionskommission kann als Auflage redaktionelle Änderungen der Dissertation fordern, welche in den Pflichtexemplaren durchzuführen sind. Die Kontrolle dafür übernimmt die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation.
- (6) Das Gesamtprädikat ist vorbehaltlich der Entscheidung durch den Fakultätsrat sofort bekanntzugeben.

# § 13 Entscheidung über die Verleihung

- (1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens informiert die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Dekanin oder den Dekan über die Empfehlung für den Beschluss zur Verleihung oder Nichtverleihung des akademischen Grades.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades und das Gesamtprädikat entscheidet der Fakultätsrat. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat von dem errechneten Notendurchschnitt abweichen.
- (3) Eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nur zulässig, soweit es sich um Auflagen zur Änderung der Dissertation gem. § 12 Abs. 5 handelt.
- (4) Die endgültige Verleihung des akademischen Grades und die Übergabe der Promotionsurkunde setzen die Veröffentlichung der Dissertation voraus.
- (5) Wird die Verleihung des akademischen Grades abgelehnt, ist die Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich per Bescheid von der Dekanin oder dem Dekan bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 14 Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist in der von der Promotionskommission angenommenen Fassung in einer angemessenen Frist, jedoch spätestens sechs Monate nach dem Promotionskolloquium nach den Grundsätzen für die Veröffentlichung von Dissertationen gemäß den Regelungen der Bibliothek der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu veröffentlichen. Das Titelblatt der Dissertation ist nach dem Text der Anlage 2 zu gestalten. In begründeten Fällen kann die Fakultät die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrags.

## § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fakultätsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

# § 16 Promotionsurkunde

- (1) Die Promotion wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde nach Abgabe der Pflichtexemplare gem. § 14 vollzogen und damit – auch im Sinne der arbeitsrechtlichen Befristungsregelungen – abgeschlossen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Text der Anlage 3 ausgefertigt. Sie trägt das Datum des Promotionskolloquiums.
- (3) Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad "Doktoringenieur" oder "Doktoringenieurin" (Dr.-Ing.) zu führen.

# § 17 Entziehung und Widerruf des akademischen Grades

- (1) Der Doktorgrad kann unbeschadet der im Verwaltungsverfahrensrecht getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder
  - 1. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen wurden.
  - 2. sich nachträglich herausstellt, dass die Inhaberin oder der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war oder
  - 3. sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat,
  - 4. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde,
  - 5. die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (2) Die Entziehung bzw. den Widerruf des Doktorgrades beschließt der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Fakultätsrat zu geben.
- (3) Der Beschluss über die Entziehung bzw. den Widerruf ist der betroffenen Person schriftlich per Bescheid von der Dekanin oder dem Dekan bekannt zu geben, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gleichzeitig ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

## § 18 Einsicht in die Promotionsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag kann spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt werden.

### § 19 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät für Informatik verleiht mit Zustimmung des Senats die akademische Würde einer Doktoringenieurin oder eines Doktoringenieurs Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.) als seltene Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen sowie für Verdienste um die Entwicklung der Wissenschaften. Die zu ehrende Person darf nicht Mitglied der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sein.
- (2) Der Antrag ist von mindestens drei Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren an die Dekanin oder den Dekan zu stellen.
- (3) Die Begutachtung des Antrags ist durch eine vom Fakultätsrat zu berufende Ehrungskommission, die mindestens aus fünf Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren besteht, durchzuführen. Die oder der Vorsitzende muss Professorin oder Professor sein. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die Leistungen im Sinne von § 19 Abs. 1. Dabei sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten heranzuziehen. Vor der Entscheidung im Fakultätsrat muss die Ehrungskommission dem Antrag mit mindestens vier Stimmen zustimmen.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Mitgliedern des Fakultätsrates rechtzeitig bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu beraten ist. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Antrag und der Bericht der Ehrungskommission im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen.
- (5) Der Fakultätsrat entscheidet aufgrund des Berichtes der Ehrungskommission in geheimer Abstimmung über die Annahme des Antrages und leitet diesen im Falle der Bestätigung an den Senat weiter. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder erforderlich.
- (6) Bei Annahme legt die Dekanin oder der Dekan den Ehrungsantrag unter Beifügung aller Unterlagen der Rektorin oder dem Rektor zur Beschlussfassung durch den Senat vor.
- (7) Nach zustimmender Beschlussfassung des Senats laden die Rektorin oder der Rektor und die Dekanin oder der Dekan zur feierlichen Ehrung ein und bestimmen die Person, die die Laudatio vorträgt.
- (8) Die Urkunde wird nach dem Text der Anlage 4 ausgefertigt. § 16 Abs. 1 entsprechend.
- (9) Die Ehrenpromotion ist den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt mitzuteilen.
- (10) Über einen ablehnenden Beschluss sind die antragstellenden Personen zu unterrichten.

## § 20 Gleichstellungsklausel (weggefallen)

## § 21 Übergangsregelungen

Für die vor In-Kraft-Treten der Dritten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik bereits eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik vom 7. Januar 1999 (19. Dezember 2012) in der Fassung vom 17. Februar 2016.

Magdeburg, den 02. Mai 2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

### Anlage 1

Text der Titelseite der Dissertation bei Einreichung

Thema der Dissertation; Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktoringenieurin oder Doktoringenieur (Dr.-Ing.), vorgelegt der Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg von (akademischer Grad, Vorname, Name, ggf. Geburtsname), geb. am ... in ...

Magdeburg, Datum bei Eröffnung des Promotionsverfahrens

### Anlage 2

Text der Titelseite der Pflichtexemplare

Thema der Dissertation; Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades Doktoringenieurin oder Doktoringenieur (Dr.-Ing.), angenommen durch die Fakultät für Informatik der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg von (akademischer Grad, Vorname, Name, ggf. Geburtsname), geb. am ... in ...

Listung der Gutachter mit Titel, akademischem Grad, Vorname, Name

Magdeburg, Datum des Promotionskolloquiums

Seite 17 von 21

#### Anlage 3 a)

Text der Promotionsurkunde

#### **PROMOTIONSURKUNDE**

Unter dem Rektorat der Professorin/des Professors Dr. ...Name... verleiht die Fakultät für Informatik Herrn/Frau ...Vorname Name..., geboren am ...Tag. Monat Jahr in Stadt... den akademischen Grad Doktoringenieur/in (Dr.-Ing.), nachdem er/sie mit der Dissertation ...Dissertationstitel... in einem ordnungsgemäß durchgeführten Promotionsverfahren seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Die Gesamtleistung wird mit deutscher Grad (... z.B. cum laude) bewertet.

Magdeburg, Datum des Promotionskolloquiums

Prof. Dr. ... weiterer Titel und Name... (Siegel) Prof. Dr. ...weiterer Titel und Name... Rektorin/Rektor Dekanin/Dekan

#### Anlage 3 b)

Text der Promotionsurkunde bei gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer ausländischen Hochschule

#### **PROMOTIONSURKUNDE**

Unter dem Rektorat der Professorin/des Professors Dr. ...Name... verleiht die Fakultät für Informatik Herrn/Frau ...Vorname Name..., geboren am ...Tag. Monat Jahr in Stadt... den akademischen Grad Doktoringenieur/in (Dr.-Ing.), nachdem er/sie mit der Dissertation ...Dissertationstitel... in einem ordnungsgemäß durchgeführten Promotionsverfahren seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat.

Die Gesamtleistung wird mit deutscher Grad (... z. B. cum laude) bewertet.

Magdeburg, Datum des Promotionskolloquiums

Prof. Dr. ... weiterer Titel und Name... (Siegel) Prof. Dr. ...weiterer Titel und Name... Rektorin/Rektor Dekanin/Dekan

Diese Urkunde bildet zusammen mit der von der .... (ausländische Hochschule) verliehenen, zu diesem Promotionsvorhaben zugehörigen, Urkunde zur Erlangung des akademischen Grades ... ein Zeugnis des somit gemeinsam verliehenen Abschlusses. Eine Berechtigung zur Verwendung des akademischen Grades Doktor (Dr. Dr.) ergibt sich aus diesen ausdrücklich nicht.

### Anlage 4

Text der Urkunde der Ehrenpromotion

Unter dem Rektorat der Professorin/des Professors Dr. ...Name... verleiht die Fakultät für Informatik Herrn/Frau ... Titel/akad. Grade/Vorname/Name/evtl. Geburtsname..., geboren am ...Tag. Monat Jahr in Stadt... die Würde eines Doktoringenieurs/in Ehren halber (Dr.-Ing. E. h.)

Begründung für die Verleihung lt. Senatsbeschluss

Magdeburg, Datum des Fakultätsratsbeschlusses

Prof. Dr. ... weiterer Titel und Name... (Siegel) Prof. Dr. ...weiterer Titel und Name... Rektorin/Rektor Dekanin/Dekan

#### Anlage 5

Text Wortlaut der Ehrenerklärung

"Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; verwendete fremde und eigene Quellen sind als solche kenntlich gemacht. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsberaterin/eines kommerziellen Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Ich habe insbesondere nicht wissentlich:

- Ergebnisse erfunden oder widersprüchliche Ergebnisse verschwiegen,
- statistische Verfahren absichtlich missbraucht, um Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren,
- fremde Ergebnisse oder Veröffentlichungen plagiiert,
- fremde Forschungsergebnisse verzerrt wiedergegeben.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Urheberrecht Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche der Urheberin/des Urhebers sowie eine strafrechtliche Ahndung durch die Strafverfolgungsbehörden begründen kann. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form als Dissertation eingereicht und ist als Ganzes auch noch nicht veröffentlicht."

(Magdeburg, Datum bei Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)

### Anlage 6:

Text Wortlaut der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung

"Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug hat."

(Magdeburg, Datum bei Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)